

SATZUNG

Präambel

Die einzurichtende Jugendhilfeeinrichtung „Schnelle Hilfe“ soll nach den ethischen Grundsätzen arbeiten, die in Gemeinden der Christengemeinschaft gelebt wird. Hierzu gehört auch ein ganzheitliches Menschenbild wie es in der anthroposophischen Menschenkunde beschrieben ist. Die Christengemeinschaft ist eine Bewegung für religiöse Erneuerung, die in der ganzen Welt beheimatet ist. Gründungsmitglieder des Vereines stammen aus dem Zusammenhang der Bochumer Gemeinde der Christengemeinschaft.

§ 1 Titel

Der Verein führt den Namen „Verein für Sozialarbeit und Jugendhilfe“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen „Verein für Sozialarbeit und Jugendhilfe e. V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendpflege und Jugendhilfe. Grundsätzliches Ziel ist es, sozialpädagogisch und sozialtherapeutisch orientierte Jugendarbeit für junge Menschen, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet sind, zu entwickeln und modellhaft zu installieren. Der Verein strebt die Errichtung und Trägerschaft einer Jugendeinrichtung an.

Er kann diese auch durch eine andere Einrichtung betreiben lassen und diese Einrichtung fördern.

§ 5 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Von den Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Ausschluß der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder abstimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk der Christengemeinschaft, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Über die Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann beim Vorstand schriftlich innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet in einfacher Mehrheit. Der Ausschluß ist zu begründen, dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und tritt sofort in Kraft. Gegen den Ausschluß kann beim Vorstand schriftlich innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung. Bis zur Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluß des Mitgliedes ruhen dessen Rechte und Pflichten. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bis dahin entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich 2 Jahre lang nicht um die Belange des Vereines gekümmert hat, insbesondere nicht zu den Vereinsveranstaltungen erschienen ist. Ausgeschlossen kann auch werden, wessen Anschrift für 2 Jahre unbekannt war.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 1mal jährlich, schriftlich, mit einer Ladungsfrist von mindestens 28 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann davon jedoch im begründeten Einzelfall abweichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 1 Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, des Finanzbeauftragten, des Schriftführers oder Mitgliedern einzelner Vereinsorgane.
- 2 Bestellung der Revision und Entgegennahme des Revisionsberichts.
- 3 Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes über die Finanzlage.
- 4 Entlastung des Vorstandes.
- 5 Beschlußfassung über Anträge.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, fünf oder sieben Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden . Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand nach § 30 BGB durch eine Geschäftsführung erledigen lassen.

Der Vorstand entscheidet auf Sitzungen durch Beschlußfassung in einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig , wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind. Vorstandsbeschlüsse können schriftlich oder durch moderne Kommunikationsmittel gefasst werden. Die im Vorstand gefaßten Beschlüsse sind in Niederschrift mit Ort, Zeit, anwesenden Vorstandsmitgliedern und Mehrheitsverhältnissen festzuhalten, sowie durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann davon im begründeten Einzelfall abweichen. Den Vorstandsmitgliedern werden die Auslagen für ihre Tätigkeit erstattet. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere :

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung.
- Die Erstellung eines Geschäfts- und Haushaltsberichtes.
- Die Buchführung, Rechnungslegung sowie ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- Die Aufnahme und Streichung , sowie der Ausschluß von Mitgliedern.
- Die Errichtung einer Geschäftsführung.
- Die Prüfung und Ausführung der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
- Die Entscheidung über die Errichtung von Projekten und Gründung von Einrichtungen.
- Die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten , soweit dies nicht auf die Geschäftsführung delegiert ist.

§ 12 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderungen der Vereinssatzung können ausschließlich von der Mitgliederversammlung gefaßt werden. Satzungsänderungen dürfen jedoch die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke nicht beeinträchtigen. Für Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig sein, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.